

Interpellation Huber-Rorschach (34 Mitunterzeichnende):
«Keine Rückzahlung für definitiv veranlagte Steuererklärungen bei den Alleinerziehenden

In der Medienmitteilung vom 23. November 2005 teilt die St. Galler Regierung mit, dass sie mit einer Notrechtsverordnung das kantonale Steuergesetz angepasst hat und dass alle hängigen Verfahren noch in diesem Jahren erledigt werden. Betroffen von dieser Massnahme sind 8000 bis 10'000 Alleinerziehende. Ab sofort werden alle Alleinerziehenden mit dem tieferen Vollsplitting-Tarif besteuert.

Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind alle in 2004 definitiv verlangten Alleinerziehenden. Die Regierung verweist hier auf die Steuergesetzgebung. In den Genuss des Bundesgerichtsentscheides kommen nun all die jenen, die entweder ihre Verfügung 2004 angefochten oder ihre Steuererklärung zu spät eingereicht haben. Alle Steuererklärungen, die nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes oder bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht veranlagt waren, wurden auf Weisung des Kantons zurückgestellt. Alle Alleinerziehenden, die ihre Steuererklärung früh und rechtzeitig bis zum 31. März 2004 eingereicht haben und definitiv verlangt wurden, werden nach Aussage der Regierung vom Vollsplitting nicht profitieren. Alle vorbildlichen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger werden somit leer ausgehen. Auch diejenigen nicht, die vom laufenden Verfahren keine Kenntnis hatten oder wie in einem mir bekannten Fall vom Steuersekretär darauf hingewiesen wurden, dass ein Rekurs nicht notwendig sei, da sowie so bei einem positiven Entscheid sie in den Genuss einer allfälligen Rückzahlung komme. Was jedoch nach Aussage der Regierung nicht der Fall ist.

Ich bitte die Regierung mir dazu folgende Fragen zu beantworten.

1. Hält die Regierung an der strengen Auslegung des Steuergesetzes, wie sie dies in der Medienmitteilung erklärt, fest?
2. Wie stellt sich die Regierung zum Umstand, dass jene, welche ihre Steuererklärung aus unterschiedlichen Gründen verspätet eingereicht haben, vom Bundesgerichtsurteil profitieren, die anderen jedoch nicht.
3. Gibt es eine Möglichkeit, dass diese Alleinerziehenden trotzdem vom Vollsplitting profitieren können?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei einer offensichtlich falschen Auskunft eines Steuersekretärs?
5. Mit welchen zusätzlichen Mehrbelastungen für den Kanton wären zu rechnen? »

29. November 2005

Huber-Rorschach

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Aguilera-Jona, Altenburger-Buchs, Bachmann-St.Gallen, Baumgartner-Flawil, Blöchlinger Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Boesch-St.Gallen, Bosshart-Altenrhein, Breitenmoser-Waldkirch, Büeler-Flawil, Denoth-St.Gallen, Erat-Rheineck, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gilli-Wil, Graf Frei-Diepoldsau, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Jans-St.Gallen, Kofler-Schmerikon, Kündig-Rapperswil, Mettler-Wil, Oppliger-Frümsen, Probst-Walenstadt, Schmid-Gossau, Schrepfer-Sevelen, Tsering-St.Gallen, Wang-St.Gallen